

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 2 (1976)
Heft: 2

Rubrik: Hinweise = Informations

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamthaft betrachtet hat das Symposium in Homburg einmal mehr gezeigt, dass interdisziplinäre, auf konkrete Fragen beschränkte Arbeitstagungen ein geeignetes Forum darstellen, den notwendigen Erfahrungsaustausch und das gegenseitige Verständnis unter den Fachvertretern der verschiedenen forensischen Wissenschaften zu fördern.

Résumé : Des psychiatres et des juristes ont discuté - suivant une invitation de l'Université de la Sarre - les problèmes suivants:

"Expériences des opérations stéréotactiques chez des délinquants sexuels" et "Tâches des experts psychologiques et psychiatrique dans la procédure pénale en Suisse et en Autriche".

Les opérations stéréotactiques ont donné un succès remarquable malgré les réserves de la part des psychologues et les juristes se basant sur leurs propres sciences. Les experts en Suisse et en Autriche sont, en général, plus libre dans leurs examens que leurs collègues en Allemagne fédérale.

Hinweise / Informations

Die präventive Wirkung der Strafandrohung im Betäubungsmittelgesetz auf den Drogenkonsum Jugendlicher

(Vororientierung über eine Arbeit, die unter der Leitung von Prof. Dr. iur. Jörg Rehberg, Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich, entsteht, z.T. auch unter der Leitung von PD Dr. med. Kurt Biener, Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich)

von Hans-Ulrich Stooss, Luzern

Die Arbeit soll anhand statistischer Angaben Aufschlüsse liefern über die Einwirkung der Strafandrohung auf den Entscheid Jugendlicher, den Drogenkonsum zu beginnen, fortzusetzen oder abzubrechen.

Zu diesem Thema wurden in Luzern im Frühjahr 1975 über 3500 Personen im Alter von 16 bis 21 Jahren mittels Fragebogen à ca. 50 Fragen im multiple-choice-Verfahren befragt. Die damit gewonnenen rund 250 000

Informationen fanden ihren Niederschlag in rund 1000 Tabellen. Angesichts der Materialfülle kann es in diesem Beitrag nur darum gehen, eine kleine Vorahnung von dem zu vermitteln, was noch eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung bedarf. Die nachstehenden Informationen werfen denn auch mehr Fragen auf, als dass sie solche beantworten würden.

Vorerst muss davon Kenntnis genommen werden, dass 14,6% der Befragten (n=3522) angeben, praktische Drogenertanrung zu besitzen. Weitere 2,7% beabsichtigen, eine Droge zu probieren, während der Rest (82,7%) keinen Drogenkonsum wünscht.

Es wird nun interessieren, in wie vielen Fällen beim Entscheid ob Droge ja oder nein das Moment der Strafandrohung eine Rolle spielt:

1,4% (n=1922) der auf Drogen verzichtenden Jugendlichen geben als Hauptgrund, 9,9% (n=1835) als zweitwichtigsten Grund für den Verzicht die Strafandrohung an. Bei denjenigen, die künftig eine Droge versuchen möchten, lauten die entsprechenden Zahlen für den bisherigen Verzicht 2,4% (n=254) bzw. 4,3% (n=223). (Eine wesentlich grössere Gruppe respektiert das Drogenverbot nicht der Strafandrohung wegen, sondern als Schutzverbot).

Es drängt sich sofort die Frage auf, in welchem Masse das Drogenverbot (allgemein, nicht nur die Strafandrohung) den Konsum von Drogen fördere. Die Reizwirkung des Verbots wird, - wenigstens im vorliegenden Zusammenhang - offenbar überschätzt: Als wichtigsten, bzw. zweitwichtigsten Grund für den ersten Drogenkonsum geben lediglich 2,9% (n=483), bzw. 5,8% (n=451) den Reiz des Verbotenen an.

So dargestellt erscheinen die Zahlen wenig sensationell, gewinnen aber an Bedeutung, wenn sie im ganzen Probandenkollektiv einander gegenübergestellt werden: Als wichtigsten Grund (n=2660) wirkt die Strafandrohung auf den Drogenkonsum hemmend in 1,2%, fördernd in nur 0,3% der Fälle; als Zweitwichtigster Grund (n=2509) hemmend in 7,6% und fördernd lediglich in 1,0% der Fälle (Immer, sofern man sich vorläufig auf die gemachten Angaben verlässt). Diese sowie andere Zahlen und Überlegungen dürfen zur Annahme führen, dass die Strafandrohung im Betäubungsmittelgesetz sicher weniger schade als nütze.

Der Wille zur Aufgabe des Drogenkonsums gründet allerdings nur selten in der Furcht vor Strafe.

Die Bedeutung der Strafandrohung erscheint im richtigen Licht, wenn man bedenkt, dass der Gedanke an drohende Strafe lediglich eine Ersatzmotivation für jene Verzichtenden darstellt, die einer "besseren" Einsicht entbehren. Nehmen wir an dieser Stelle der Kürze halber rein hypothetisch an, dass jeder dritte Nichtkonsument, welcher die drohende Strafe als ersten und zweiten Grund für seine Entscheidung anführt, durch die Aufhebung der Strafandrohung zum Drogenkonsumenten würde, so wäre eine Zunahme der Drogenkonsumentenzahl um 17,1% zu erwarten., wobei angenommen würde, dass auch der Reiz des Verbotenen ganz entfallen würde. Wer die Probleme des Drogenkonsums kennt, weiss derartige 17 Prozente zu schätzen.

Die geplante Arbeit wird durch eine exakte Auswertung des oben Dargestellten zu verfeinern und zu belegen wissen. Querverbindungen zwischen den Antworten auf die verschiedenen Fragen dürften weitere Aufschlüsse liefern und Anregungen für die Praxis ergeben. Diesem Zwecke dienen vor allem auch die umfangreichen Untersuchungen über Art, Ausmass und Herkunft des Wissens über das Betäubungsmittelgesetz sowie über die Stellungnahmen zum früheren wie zum geltenden betreffenden Gesetz.

Alle Angaben existieren sowohl gesamthaft als auch getrennt ausgewertet nach Gruppen bezüglich Schulbildung, Art und Intensität der Drogenenerfahrung, Herkunft und Art der Drogenverbotskenntnisse, Bewusstsein und Beurteilung der Strafandrohung etc., was wichtige Rückschlüsse gestattet. Soweit möglich werden auch Ueberlegungen über die Zuverlässigkeit und die Aussagekraft der statistischen Resultate angestellt. Der Abschluss der Arbeit ist für die erste Hälfte 1977 vorgesehen.

Résumé: L'auteur de cette thèse parle sur quelques résultats préliminaires sur l'effet préventif de la peine comminatoire dans la loi sur les stupéfiants sur les consommateurs mineurs des drogues. Si cette peine comminatoire n'existait pas, on aurait, selon ce travail, 17 % de plus de consommateurs qu'on a déjà maintenant.